
Antrag 1

Satzungsänderung

Antragsteller: Vereinsvorstand

Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderungen der Satzung beschließen:

§ 9.2 - der zweite Satz wird gestrichen.

„Der Finanzvorstand sowie ein weiteres vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands sind allein zeichnungsberechtigt.“

Begründung

§ 9 Abs. 2, 2. Satz wurde erst bei der letzten Satzungsänderung im Oktober 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er führte zu Nachfragen des Vereinsregisters, das bemängelte, die Regelung sei unklar. Im Austausch mit dem Vereinsregister hat der Vorstand signalisiert, eine Änderung zu dem ehemaligen Wortlaut anzustreben. Die Vertretung des Vereins und die „Zeichnungsberechtigung“ kann genauso gut oder besser durch Vorstandsbeschlüsse und/oder in der GO des Vorstandes geregelt werden.

Antrag 2

Satzungsänderung

Antragsteller: Vereinsvorstand

Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderungen der Satzung beschließen:

In § 9 wird als neuer Absatz 7 angefügt:

„Sind vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, auch wenn der Schaden grob fahrlässig verursacht wurde.“

Begründung

§ 31a und 31b BGB stellen ehrenamtliche Vorstandsmitglieder bereits gesetzlich von der Haftung bei leicht fahrlässigem Handeln frei. Keine Befreiung sieht das BGB bei der Haftung für Schäden vor, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Satzung kann aber eine Haftungsfreistellung auch für grobe Fahrlässigkeit festlegen (vgl. OLG Nürnberg, OLG Nürnberg, Beschluss vom 15.11.2015, Az. 12 W 1845/15).

In verschiedensten Themenfeldern (Beispiel DSGVO, Bildrechte und Urheberrechte, GoBD) haben die Anforderungen an den Vorstand und das Risiko, einen Fehler zu machen, erheblich zugenommen. Und bei einem Fehler ist der Übergang von leichter zu grober Fahrlässigkeit fließend und in einzelnen Fällen sehr schnell erreicht.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen – aber wir sind keine Profis. Im Falle einer Haftung für grobe Fahrlässigkeit können gerade bei Abmahnanwälten (DSGVO) oder Steuer- bzw. Förderungsrückforderungen schnell Haftungsrisiken in vierstelliger Höhe entstehen, die ein privates Budget bei weitem übersteigen. Anschauliche Beispiele hierfür erläutern wir gerne in der Mitgliederversammlung.

Die persönlichen Risiken für uns Vorstände entstehen ausschließlich aus unserer ehrenamtlichen Arbeit für den Verein. Entsprechend halten wir es für angemessen, dass unsere aus der Arbeit für alle Mitglieder entstehenden Risiken bei grober Fahrlässigkeit auch vom Vereinsvermögen getragen werden und nicht von uns persönlich. Nur zur Klarstellung: Kein Mitglied wird persönlich in Anspruch genommen. Für Vorsatz bleiben wir selbstverständlich persönlich haftbar.

Zur besseren Verständlichkeit:

Die Neufassung des § 9 würde nach Umsetzung der Änderungen aus Antrag 1 und 2 wie folgt lauten:

§ 9 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand entsprechend § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, wovon eines die Rolle des Finanzvorstands einnimmt.
Neben den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern können bis zu drei Beisitzende bestellt werden. Diese sind für Beschlüsse des Vorstands voll stimmberechtigt, können den Verein jedoch nicht gemäß § 26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
Der Vorstand soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt werden.
2. Je zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. ~~Der Finanzvorstand sowie ein weiteres vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands sind allein zeichnungsberechtigt.~~
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens ein Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.
Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheiden die abgegebenen gültigen Stimmen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Liegt hier ebenfalls Stimmengleichheit vor, ist der Antrag abgelehnt.
Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in Textform im Umlaufverfahren, telefonisch, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus physisch am Versammlungsort Anwesenden und im Wege der elektronischen Kommunikation Teilnehmenden fassen.
Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine nachfolgende Person in den Vorstand berufen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung kann für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied wählen.
Scheidet mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Beauftragte berufen und Arbeitsgruppen einsetzen. Sprechende von Arbeitsgruppen sollen ADFC-Mitglieder sein.
7. Sind vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, auch wenn der Schaden grob fahrlässig verursacht wurde.

Die gesamte, aktuell gültige Satzung findet sich auf der Website:

<https://www.adfc-wiesbaden.de/wp-content/uploads/2026/01/Satzung-ADFC-Wiesbaden-Rheingau-Taunus-07.01.2026.pdf>

Antrag 3

Satzungsänderung

Antragsteller: Vereinsvorstand

Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderungen der Satzung beschließen:

A. Es wird ein neuer § 10 wie folgt eingefügt:

§ 10 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - Vereinsordnung zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation mit Mitgliedern
 - Vereinsordnung zu Finanzen
2. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

B. § 10 (alt) wird § 11 (neu)

Begründung

Vereinsordnungen ermöglichen dem Verein, Einzelheiten, Detailregelungen sowie Verfahrensfragen zu klären, ohne die Satzung damit zu befrachten. Der Erlass einer Vereinsordnung bedarf in der Satzung immer einer Ermächtigungsgrundlage; diese wird im neuen § 10 für zwei Themenfelder geschaffen.

Vereinsordnungen schaffen Transparenz für Vorstand und Mitglieder. Sie sind flexibler als Satzungsregelungen, weil sie ohne die für Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit und ohne Eintragung ins Vereinsregister geändert werden können.

Die **Vereinsordnung zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation mit Mitgliedern** soll die Modernisierung und Zukunftsfähigkeit der Vereinsarbeit durch die Einbindung digitaler Kommunikationsmittel stärken. Die Richtlinie soll Regelungen zur Verarbeitung (z.B. Erhebung, Verwendung) von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und zur Nutzung von E-Mail-Adressen der Mitglieder (z.B. für Einladungen, Newsletter) enthalten. Sie konkretisiert die Datenverarbeitung im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung.

- Effiziente Mitgliederkommunikation, aktuelle Informationen können zeitnah verbreitet werden. Newsletter ermöglichen regelmäßige und strukturierte Kommunikation, höhere Transparenz über Vereinsaktivitäten.
- Nachhaltigkeit, wie z.B. Reduzierung von Papierverbrauch und Versandaufkommen, Umweltfreundlichere Vereinsorganisation.
- Kosten- und Zeitersparnis, z.B. Wegfall von Porto- und Druckkosten, schnellere Zustellung von Einladungen und Informationen, weniger Verwaltungsaufwand für den Vorstand.
- Mehr Transparenz und Klarheit, wie die Kommunikation im ADFC Wiesbaden/Rheingau-Taunus geregelt ist und welche Kommunikationswege die Mitglieder erwarten können.

Die **Vereinsordnung zu Finanzen** schafft Klarheit und Einheitlichkeit für typische Geschäftsvorfälle. Die Richtlinie soll Regelungen z.B. zur Erstattung von Reisekosten, Fortbildungen oder anderen Auslagen, Bewirtungskosten, Belegführung und Archivierung enthalten.